



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.14 RRB 1900/0538</b>
Titel	<b>Strassen.</b>
Datum	29.03.1900
P.	191–192

[p. 191] Der Gemeinderat Altstetten beabsichtigt, die Badenerstraße, von der Bahnhofstraße bis zur Bachstraße, entsprechend den vom Regierungsrat unterm 17. Februar 1898 genehmigten Bau- und Niveaulinien zu korrigiert, gleichzeitig mit Kanalisation und beidseitigen Trottoirs zu versehen und unterbreitet deshalb mit Schreiben vom 8. Dezember 1899 ein bezügliches Projekt zur Genehmigung mit dem Gesuch um Verabfolgung eines Staatsbeitrages von 2,600 Fr.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Eingabe des Gemeinderates und der Vorlage ist im weiteren noch folgendes zu entnehmen:

Durch den gegen Ende des Jahres 1898 erfolgten Bau eines südlichen Trottoirs längs der Badenerstraße (Straße I. Klasse No. 1) von der Stadtgrenze bis zur Albisrieder- und Bahnhofstraße, ist die Möglichkeit gegeben, den Oberbau der Straßenbahn auf dieser Strecke sowohl in Hinsicht auf die Situation als auch auf das Niveau, zum größten Teil von Anfang an richtig zu legen und kostspieliges nachheriges Umlegen der Geleise dadurch zu vermeiden.

Schlimmer ist es in dieser Beziehung im Zentrum des Dorfes. Zwischen der Bahnhofstraße und der Bachstraße bedingen die seiner Zeit vom Regierungsrat genehmigten Baulinien früher oder später einen von der jetzigen Straße etwas abweichenden Straßenzug. Würden die Geleise und damit auch das Tragwerk der Straßenbahn gemäß der bestehenden Straße verlegt, so müßten erstere, wenn die Straße einmal korrigiert würde, vollständig umgebaut werden. Würde dagegen der Geleiseoberbau gemäß der zukünftigen Straßenrichtung verlegt, so käme dieser teils in die Mitte der heutigen Fahrbahn, teils aber auch in Privatland, was selbstredend wieder zu Unzukömmlichkeiten führen müßte.

Der Gemeinderat hat sich deshalb, in Berücksichtigung dieser Verhältnisse und namentlich auch in Hinsicht daraus, daß die Straße für die Bewältigung des großen Verkehrs jetzt schon zu wenig Breite ausweist, und dringend eine Trennung des Personenverkehrs vom Wagenverkehr erheischt, entschlossen, der Gemeinde die Korrektur der in Rede stehenden Straßenstrecke zwischen Albisrieder- und Bachstraße vorzuschlagen.

Als Grundlage dieser Korrektur sind die vom Regierungsrat am 17. Februar 1898 genehmigten Bau- und Niveaulinien zu betrachten. Gemäß Gemeindebeschuß vom 22. August 1897 soll die zu korrigierende Fahrbahn eine Breite von 10 m erhalten und beidseitig je ein Trottoir von 4 m. In die Axe der Straße kommt von der Schulstraße an ein Sammelkanal (Eiprofil von 1,20 m, 0,80 m) mit 2‰ Gefäll zum Kanal der Bahnhofstraße. Von der Schulstraße geht eine 0,60 m weite Zementdole zum bestehenden Kanal der Bachstraße. Die Trottoirs erhalten 0,40 m breite Granitrandsteine und denselben entlang kommen in die Fahrbahn 0,60 m breite gepflästerte Schalen aus Seedorfer-Bruchsteinen (Glimmerquarzsandstein). Das Meteorwasser wird durch Schlammsammler abgefangen und dem Hauptkanal zugeleitet.

Der Kostenvoranschlag ergibt an eigentlichen Baukosten folgende Beträge:

1. Erdarbeiten	Fr. 753.48
2. Maurerarbeiten	“ 1,830.–
3. Chaussirungsarbeiten	“ 11,129. –
4. Kanalisation	“ 14,299.40
5. Verschiedenes	“ 1,605.–
6. Unvorhergesehenes	“ <u>2,382.72</u>
Summa	Fr. 32,000.–

Hiezu kommt für zirka 1750 m<sup>2</sup> von den Anstößern zu erwerbendes Land bei einer Schätzung von 20 Fr. per m<sup>2</sup> ein weiterer Betrag von 35,000 Fr.

Demnach betragen die totalen Kosten für die Durchführung dieser Korrektur zirka 67,000 Fr., wovon indessen die gesetzlichen Trottoir-, Dolen- und allfällige Mehrwertsbeiträge in Abzug kommen.

Die Beiträge der Privaten sind auf 36,560 Fr. berechnet, so daß die Gemeinde einen Restbetrag von 30,440 Fr. zu decken hätte. Hieran wünscht die Gemeinde, gestützt auf § 8 und 13 des // [p. 192] Straßengesetzes einen Staatsbeitrag von 2600 Fr. d. h. Fr. 10 per laufenden Meter Straße.

2. Das vorgelegte Projekt ist technisch richtig bearbeitet und dagegen nichts einzuwenden. Das Bedürfnis der projektierten Korrektur kann unter gegebenen Verhältnissen nicht bestritten werden und ist deshalb eine Beteiligung des Staates (nach § 8 und 13 des Straßengesetzes) angezeigt.

Der vom Gemeinderat gewünschte Beitrag von 2600 Fr. kann als den Verhältnissen angemessen bezeichnet werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion  
beschließt der Regierungsrat:

I. Das Projekt für Korrektur der Badenerstraße in Altstetten, von der Albisriederstraße bis zur Bachstraße mit Kanalisation und beidseitigen Trottoir-Anlagen wird genehmigt.

II. An die Kosten dieser Korrektur wird, gemäß § 8 und 13 des Straßengesetzes, ein Staatsbeitrag von 2600 Fr. zugesichert.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Beilage je eines Planexemplares und an die Baudirektion unter Rückschluß der übrigen Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Isz)/20.06.2014]